

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs
am Stausee und Badesee der
Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld**

Aufgrund der §§ 20 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), Ziffer 22.1.17 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Stausees (nordöstlicher See, Größe 11,8 ha) und des Badesees (südwestlicher See, Größe 3,2 ha) der Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld.

Für Standort, Lage und Ausmaß dieser beiden Gewässer ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Zweck der Anlage und Haftungsausschluss

Die Anlage dient außer der Hochwasserrückhaltung im Stausee der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3

Verbot für Haustiere

Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Stausee und Badesee sowie das Laufenlassen solcher Tiere im Uferbereich der Seen sind verboten.

II. Bootsverkehr

§ 4

Örtliche Einschränkung

- (1) Wasserfahrzeuge sind grundsätzlich nur auf dem Stausee (nordöstlicher See) zugelassen.
- (2) Der Badesee (südwestlicher See) darf nur zu Rettungszwecken mit einem Rettungsboot befahren werden.

§ 5

Bootszulassung

- (1) Gestattet sind nur Wasserfahrzeuge (Segelboote, Windsurfbretter, Ruder-, Kanu- und Tretboote) ohne eigene Antriebskraft.
- (2) Mehrrumpfboote und Doppelsurfbretter sind nicht zugelassen.
- (3) Motorboote sind nur mit widerruflicher Genehmigung des Kreises Borken -Untere Wasserbehörde- und nur zu Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen (Segel- und Surfregatten, Ruder- und Kanumeisterschaften u. Ä.) auf dem Stausee zugelassen.
- (4) Segelboote werden nur als Jollen ohne Kajütenaufbau und bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 6 m oder/und einer Segelfläche von maximal 17 m² zugelassen.
- (5) Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:
 1. 60 Segelboote oder
 2. 60 Windsurfbretter oder
 3. 60 Ruderboote bzw. Tretboote oder
 4. 120 Kanuboote.
- (6) Die Stadt Borken überwacht, dass die vorgenannten Höchstzahlen nicht überschritten werden.
- (7) Jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) hat sich so zu verhalten, dass kein(e) andere(r) Benutzer(in) des Stausees gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Außer im Rahmen der Ausbildung auf dem See muss jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) über einen erforderlichen Befähigungsnachweis (Segelschein, Surfschein) verfügen.

§ 6

Einschränkungen/Fahrverbot

- (1) Das Befahren der Anlage während der Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist grundsätzlich nicht gestattet. Mitgliedern des Fischereivereins Borken ist es erlaubt, unabhängig von dieser zeitlichen Einschränkung ihren Angelsport auszuüben.

- (2) Die Boote und Surfbretter haben mindestens 4 m Abstand vom Ufer einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den See - außer im Rahmen der Ausbildung zum Erlangen des Surf- oder Segelscheines - nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befahren.

§ 7 An- und Ablegen

- (1) Das An- und Ablegen ist nur an hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Insbesondere ist es verboten, an den beiden dem Naturschutz vorbehaltenen Inseln anzulegen.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschul Ausbildung.

§ 8 Modellboote

Modellboote ohne eigene Triebkraft und mit Elektromotoren dürfen den Stausee ausschließlich in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel- und Surfregatten, Ruder- und Kanumeisterschaften u. Ä. zulassen. Für die jeweiligen Veranstaltungen ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.
- (2) Übungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind nach § 8 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit lfd. Nr. 20.1.3 ZustVU der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden und Tauchen

§ 10 Örtliche Einschränkung

Das Baden und Tauchen ist **nur im Badesee (südwestlicher See)** auf eigene Gefahr gestattet. Es ist zu beachten, dass aufgrund der natürlichen Wassertrübung nur eine geringe Sichttiefe vorhanden ist.

§ 11 Aufsicht bei Kindern

Kindern unter 7 Jahren ist das Baden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 12 Wachdienst

- (1) Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Jede(r) Benutzer(in) hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Badesaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals bekanntgemacht.

IV. Eissport

§ 13 Ausübung

- (1) Eissport - Eissegeln und -surfen ausgenommen - ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf dem Stau- und Badesees gestattet.
- (2) Die Ausübung von Eissport auf dem jeweiligen See ist nur dann erlaubt, wenn die Eisfläche von der Stadt Borken freigegeben worden ist.
- (3) Jede(r) Benutzer(in) hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.
- (4) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals bekanntgemacht.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Zuständigkeiten

Für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Erteilung notwendiger Anordnungen im Einzelfall sind die ordnungsrechtlichen Behörden (Stadt Borken, Polizei, Kreis Borken als Untere Wasserbehörde, und die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde) zuständig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Nr. 3 und 27 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Bezirksregierung Münster.

§ 16 Bekanntmachung

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) an den Gleit- und Steganlagen,
- b) am Steg Einfahrt Sportplatz „Hoxfelder Sportverein“,
- c) am Badesee.

§ 17 Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Stausee und Badesee der Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld des Kreises Borken vom 19. Januar 2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 28. November 2016

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als obere Wasserbehörde
54.07-016/2016.0001
In Vertretung
gez. Feller